

**B e s c h l u s s v o r l a g e**für den  
öffentlichen Sitzungsteil

| Gremium        | Datum      | Zuständigkeit |
|----------------|------------|---------------|
| Kreisausschuss | 22.06.2015 | Vorberatung   |
| Kreistag       | 23.06.2015 | Entscheidung  |

|                         |                                                                                               |
|-------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| Tagesordnungs-<br>Punkt | <b>Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom<br/>04.06.2015: Umbesetzung von Ausschüssen</b> |
|-------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, nachfolgende Umbesetzungen im Personalausschuss und im Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung zu beschließen:

Der Sachkundige Bürger (SkB) Dr. Wolfgang Straub wird anstelle des SkB Michael Hamm stellvertretendes Mitglied im Personalausschuss.

Der Abg. Michael Otter wird anstelle des SkB Gero Knuth ordentliches Mitglied im Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung.

Der SkB Martin Beinersdorf wird anstelle des Abg. Michael Otter stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung.

**Vorbemerkungen:**

Mit Schreiben vom 04.06.2015 – vgl. Anhang – beantragt die Kreistagsfraktion DIE LINKE die vorstehenden Umbesetzungen im Personalausschuss und im Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung.

Nach § 26 Abs. 1 Buchstabe c) KrO NRW ist der Kreistag zuständig für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse.

**Erläuterungen:**

Zu Mitgliedern der Ausschüsse können nach § 41 Abs. 5 KrO NRW neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt; sie gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Scheidet jemand vorzeitig aus dem Ausschuss aus, wählen nach § 35 Abs. 3 KrO NRW die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen. Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt.

(Landrat)

**Anhang:**

**- Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 04.06.2015**